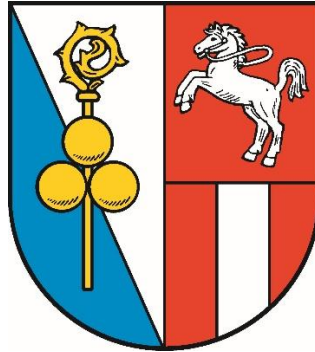


Gemeinde Albaching Landkreis Rosenheim



Satzung **zur Regelung von Fragen des** **örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** **der Gemeinde Albaching**

2026

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	3
§ 2 Ausschüsse	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder	3
§ 4 Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	5
§ 6 Entschädigung anderer Feuerwehrdienstleistender	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Albaching

Vom 23.06.2026

Die Gemeinde Albaching erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4), und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) ¹Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. Das vom Gemeinderat mit der Vertretung der Bürgermeister bestellte Mitglied erhält für den Vertretungsfall eine Entschädigung, die durch Beschluss festgesetzt wird.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschalls.

²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschömnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen verschömnter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde.

(4) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €,

c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €

für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. ²Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte.

§ 6 Entschädigung anderer Feuerwehrdienstleistender

Andere Feuerwehrdienstleistende (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z.B. Gerätewarte) werden angemessen entschädigt. ²Die Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2020 außer Kraft.